

Bericht zur Unternehmensführung mit Entsprechenserklärung nach § 161 AktG und Bericht zur Vergütung des Vorstandes

Die Cash.Medien AG verfügt über das gesetzlich vorgegebene duale Führungssystem: Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht den Vorstand.

Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt. Er hat laut Satzung drei Mitglieder.

In Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung ist der Aufsichtsrat nicht nur durch Gesetz und Satzung unmittelbar eingebunden, er hat dem Vorstand außerdem eine Geschäftsordnung gegeben, in der insbesondere ein Katalog von Zustimmungserfordernissen festgehalten ist.

Mit dem gemeinsamen Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat vertrauensvoll zusammen und stehen laufend in engem Kontakt. Der Vorstand bezieht den Aufsichtsrat auch über den Rahmen des Regelwerks hinaus beratend in seine Entscheidungen zu wichtigen Geschäftsvorfällen ein.

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet. Nach seiner Auffassung ist dies bei einem dreiköpfigen Gremium zur effizienten Arbeit weder notwendig noch zweckmäßig.

Der Vorstand hat zusätzlich die Geschäftsführung aller Tochterunternehmen inne und ist somit auch in Entscheidungen auf mittlerer Ebene unmittelbar einbezogen. Mit den Bereichsverantwortlichen stimmt er sich mindestens einmal wöchentlich ab.

Angesichts der geringen Größe der Cash.Gruppe erachten Aufsichtsrat und Vorstand im Übrigen das per Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung bestehende Regelwerk zur Unternehmensführung als mehr als ausreichend, so dass abgesehen von dem oben Dargestellten keine weiteren Angaben nach § 289a HGB zu machen sind.

Die Cash.Medien AG folgt nicht allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Kodex selbst sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor, um unternehmensspezifischen Gründen gerecht werden zu können. Bei der Cash.Medien AG ergeben sich diese vor allem aus der geringen Unternehmensgröße.

Näheres wird in der nachfolgenden Erklärung nach § 161 einschließlich der Begründung der Abweichungen erläutert.

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

„Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 wurde und wird im bzw. seit dem Geschäftsjahr 2011 mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen:

- „Aktionäre und Hauptversammlung“

Punkt 2.3.2: Die Cash.Medien AG übermittelt die Einberufungsunterlagen zur Hauptversammlung nicht auf elektronischem Wege.

Begründung: Für eine sehr kleine Aktiengesellschaft mit geringem Streubesitz halten die Organe der Gesellschaft das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren für ausreichend, zumal alle Unterlagen auf der Internet-Seite der Gesellschaft verfügbar sind.

Punkt 2.3.3: Die Cash.Medien AG bietet keine Möglichkeit zur Briefwahl an.

Begründung: Für eine sehr kleine Aktiengesellschaft mit geringem Streubesitz halten die Organe der Gesellschaft das bisherige Verfahren eines Angebots der Stimmrechtsausübung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter für ausreichend.

- „Vorstand“

Punkt 4.1.5: Es gibt keine Unternehmensrichtlinie oder Ähnliches, nach der bei der Besetzung von Führungsfunktionen eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben ist.

Begründung: Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass das Geschlecht kein geeignetes Auswahlkriterium bei der Besetzung von Führungspositionen darstellt.

Punkt 4.2.1: Der Vorstand besteht nur aus einer Person und hat daher auch keinen Vorsitzenden oder Sprecher.

Begründung: Die Satzung gestattet die Einfachbesetzung abweichend vom aktienrechtlich definierten Regelfall (§ 76 II AktG). Eine Doppelbesetzung wäre derzeit wirtschaftlich nicht vertretbar und erscheint auch angesichts der geringen Unternehmensgröße nicht angebracht. Inhaltlich wird dies über eine enge Einbindung der zweiten Führungsebene aufgefangen. Damit ist auch die Vielfalt (Diversity) nach Punkt 5.1.2 des Kodex sinngemäß sichergestellt.

- „Aufsichtsrat“

Punkt 5.1.2: Es ist keine langfristige Nachfolgeregelung für den Vorstand ausgearbeitet worden. Es ist keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt worden. Der Aufsichtsrat hat sich auch keine Richtlinie oder Ähnliches gegeben, nach der bei der Bestellung des Vorstands eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben ist.

Begründung: Der amtierende Vorstand ist seit Herbst 2007 bestellt. Der Aufsichtsrat hält es derzeit für verfrüht, eine langfristige Nachfolgeregelung auszuarbeiten. Hinsichtlich Richtlinien in Bezug auf Alter oder Geschlecht ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass weder Alter noch Geschlecht ein sinnvolles Auswahlkriterium für die Bestellung eines Vorstandes darstellen. Eine entsprechende Festlegung würde das Wahlrecht der Aufsichtsräte bei der Bestellung von Vorständen unangemessen beschränken.

Hinsichtlich der Vielfalt (Diversity) bei der Zusammensetzung des Vorstands vgl. Punkt 4.2.1.

Punkt 5.1.3: Der Aufsichtsrat hat sich keine Geschäftsordnung gegeben.

Begründung: Angesichts der Größe und Struktur der Cash.Medien AG hält der Aufsichtsrat die Regelungen in Satzung und Gesetz für ausreichend.

Punkt 5.2/5.3: Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern und hat keine Ausschüsse gebildet.

Begründung: Angesichts der Größe und der wirtschaftlichen Lage der Cash.Medien AG wäre eine Besetzung des Aufsichtsrats mit mehr als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von drei Mitgliedern derzeit unangemessen. Angesichts dieser Mitgliederzahl hat der Aufsichtsrat auch keine Ausschüsse oder Gremien außerhalb des Aufsichtsrats gebildet.

Punkt 5.4.1: Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, Vielfalt (Diversity) oder angemessene Beteiligung von Frauen berücksichtigen.

Begründung: Die Festlegung derartiger Ziele wäre eine angesichts der derzeitigen Größe und Struktur der Cash.Medien AG unangebrachte Selbstregulierung. Der Verzicht erfolgt daher aufgrund der unternehmensspezifischen Situation.

Punkt 5.4.6: Der stellvertretende Vorsitz des Aufsichtsrats wurde bei der Vergütung nicht gesondert berücksichtigt. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder enthält keine variablen Vergütungsteile.

Begründung: Angesichts der Größe des Aufsichtsrats und des Volumens der Vergütung würde die Befolgung dieser Empfehlungen einen unangemessenen Aufwand bedeuten.

- „Rechnungslegung und Abschlussprüfung“

Punkt 7.1.2: Der Konzernabschluss der Cash.Medien AG ist nicht 90 Tage und der Zwischenbericht nicht 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.

Begründung: Durch eine Beschleunigung der Offenlegung über die gesetzlichen Pflichten hinaus würden die aufgrund der geringen Unternehmensgröße knappen personellen Kapazitäten unangemessen zu Lasten des operativen Geschäfts in Anspruch genommen.

Hamburg, im April 2012

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand“

Bericht zur Vergütung des Vorstandes

Neben einer festen Vergütung erhält der Vorstand zur Anerkennung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung zusätzlich eine Tantieme, die den Erfolg des laufenden Geschäftsjahres und die mehrjährige Entwicklung des Konzerns berücksichtigt.

Diese Tantieme setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: Der erste beträgt fünf Prozent des Kon-

zernjahresüberschusses vor Steuern und vor der Tantieme selbst. Der zweite beträgt fünf Prozent des durchschnittlichen Konzernjahresüberschusses der letzten drei Jahre (ebenfalls vor Steuern und Tantieme). Dieser Drei-Jahres-Durchschnitt wird in den Jahren 2010 bis 2012 schrittweise aufgebaut, stellt für 2011 also einen Durchschnitt aus 2010 und 2011 dar.

Damit die bilanziellen Wirkungen außerordentlicher Entwicklungen die Vergütung nicht beeinflussen, sind außerordentliche Erträge und Aufwendungen im Sinne des § 277 IV HGB nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

Außerdem erhält der Vorstand bei Erreichen des budgetierten Jahres-Konzern-Ergebnisses eine Fix-Prämie von jeweils TEUR 10.

Alleinvorstand Herr Ulrich Faust erhielt in 2011 Bezüge von insgesamt TEUR 203 (Vorjahr: 190), die

über die Cash.Print GmbH abgerechnet wurden bzw. werden.

Die festen Bezüge betragen wie im Vorjahr TEUR 137. Darin mit TEUR 7 enthalten ist als Sachbezug ein Firmenfahrzeug. Eine feste Vergütung in dieser Höhe ist auch für die Folgejahre vereinbart.

Die Tantieme betrug für 2011 TEUR 57 (Vorjahr EUR 43). Wie im Vorjahr erhielt Herr Faust auch für 2011 zusätzlich die Prämie von TEUR 10.

Weitere Angaben:

Vergütung des Aufsichtsrats (Punkt 5.4.6)

Über die Bezüge des Aufsichtsrats für 2011 entscheidet die Hauptversammlung. Beabsichtigt ist, wie in den vergangenen Jahren, Bezüge von TEUR 7,5 p.a. für die Tätigkeit als Aufsichtsrat (Herrn Josef Depenbrock, Herrn Dr. Heiko A. Giermann) vorzuschlagen. Der Vorsitzende (Dr. Reimer Beuck) soll die doppelte Vergütung erhalten. Die Aufsichtsratsbezüge enthalten keine variablen Vergütungsbestandteile.

Seit dem 1. Januar 2011 erbringt eine dem Aufsichtsratsmitglied Josef Depenbrock nahestehende Gesellschaft redaktionelle Beratungsleistungen für eine Tochtergesellschaft der Cash.Medien AG. Damit verbunden ist die Wahrnehmung der Herausgeberschaft für das Cash.Magazin durch Herrn Depenbrock. Die Vergütung beträgt TEUR 60 p. a.. Vgl. im Übrigen die Ausführungen im Konzernanhang (Punkt 31.).

Aktienbesitz von Organmitgliedern (Punkt 6.6)

Aktienbesitz von Organmitgliedern besteht bei Herrn Josef Depenbrock, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (746.067 Aktien; 29,48 Prozent). Dies entspricht folglich dem Gesamtbesitz des Aufsichtsrats. Beim Vorstand besteht kein Aktienbesitz.

Im Jahr 2011 wurden folgende Transaktionen im Rahmen der Directors' Dealings getätigt: Herr Josef Depenbrock hat 19.750 Aktien erworben, davon 14.000 am 10. Januar, 732 am 14. Januar, 1.500 am 19. Januar, 1.000 am 4. Februar, 2.000 am 11. Februar und 518 am 26. Mai.

Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliches (Punkt 7.1.3)

Es bestehen keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme.

Hamburg, im April 2012

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand